

BGer 5A_979/2018 vom 7. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_979_2018

FR: TF 5A_979/2018 du 7 décembre 2018

IT: TF 5A_979/2018 del 7 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid betreffend die Abänderung einer vorsorglichen Massnahme, welcher seinerseits ein Massnahmeentscheid ist. Diesbezüglich kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG).

E. 2

In der Beschwerde werden keinerlei verfassungsmässige Rechte als verletzt angerufen, geschweige denn erfolgen substanziierte Rügen, wie sie zur Begründung von Verfassungsrügen erforderlich wären (Art. 106 Abs. 2 BGG), sondern rein appellatorische Ausführungen, wie sie zur Begründung von Verfassungsrügen unzureichend sind (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angeichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege in Bezug auf die Gerichtskosten gegenstandslos. In Bezug auf die unentgeltliche Rechtsvertretung ist es abzuweisen, weil die Beschwerde mangels tauglicher Rügen von Anfang an aussichtslos war und es deshalb an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.